

## **Richtlinie zur Anrechnung vorgängig erbrachter Leistungen an Weiterbildungsveranstaltungen**

(vom 22. Juni 2011)<sup>1</sup>

Gestützt auf §§ 2 und 13 Abs. 5 der Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 12. Juli 2010 und auf § 2 des Diplomreglements zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsmanagement sowie zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsinnovation vom 19. Dezember 2012<sup>1</sup>

verfügt die Prorektorin Weiterbildung und Forschung:

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Anrechnung vorgängig erbrachter Leistungen (Vorleistungen) an die Weiterbildungsangebote Modulgruppe, Zertifikatslehrgang (ZLG/CAS) und Master of Advanced Studies (MAS) der Abteilung Weiterbildung und Nachdiplomstudien und des Zentrums für Hochschuldidaktik und Didaktik der Erwachsenenbildung (ZHE) des Prorektorats Weiterbildung und Forschung der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).

<sup>2</sup> An ein Modul, einen Kurs, an die für einen ZLG/CAS vorzulegende Zertifikatsarbeit sowie an das Diplomstudium eines MAS werden keine Vorleistungen angerechnet.

### **§ 2 Umfang der Anrechnung**

<sup>1</sup> Vorleistungen können maximal im Umfang der Hälfte des Workloads angerechnet werden. Bei den ZLG/CAS des ZHE ist eine weitergehende Anrechnung möglich.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Vorleistungen dürfen an einen ZLG/CAS oder MAS nur einmal angerechnet werden.

### **§ 3 Anrechnung von Weiterbildungsleistungen**

<sup>1</sup> Vorgängig absolvierte Weiterbildungen werden angerechnet, wenn sie:

- a) als geschlossene Einheit (in der Regel als Modul) erbracht wurden;
- b) aktuell sind (in der Regel darf der Abschluss nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen);
- c) an der PHZH oder einer anderen (Fach-)Hochschule geleistet wurden;
- d) nicht als Studienleistungen erbracht wurden (nicht angerechnet werden insbesondere Leistungen aus einem Ausbildungsgang wie einem grundständigen Bachelor- oder Masterstudium oder aus einer Zusatzausbildung, die zu einem Berufsdiplom oder einer Erweiterung der Lehrbefähigung führt);
- e) gegenüber der zu erlassenden Weiterbildungsleistung bezüglich Umfang, Inhalt und Zielsetzung gleichwertig erscheinen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann von den Bedingungen gemäss Abs. 1 abgewichen werden.

#### **§ 4 Anerkennung von Kurskombinationen der Abteilung Weiterbildung und Nachdiplomstudien**

<sup>1</sup> ECTS-Punkte von Kurskombinationen, die gemäss § 13 Abs. 2 der Weisung Weiterbildungsveranstaltungen als Modul anerkannt werden, sind während sieben Jahren für Angebote der Abteilung Weiterbildung und Nachdiplomstudien anrechenbar.

<sup>2</sup> Die Anerkennung setzt voraus, dass der schriftliche Leistungsnachweis spätestens drei Monate nach dem zuletzt besuchten, anrechenbaren Kurs vorliegt.

#### **§ 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer einer Weiterbildungsveranstaltung, an welche Vorleistungen angerechnet werden können, werden rechtzeitig auf die Möglichkeit der Anrechnung hingewiesen.

<sup>2</sup> Anrechnungsgesuche sind unter Beilage der erforderlichen Nachweise schriftlich an die Studiengangsleitung MAS in der Abteilung Weiterbildung und Nachdiplomstudien bzw. an die Studiengangsleitung des jeweiligen Angebots im ZHE bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist zu richten. Sofern Dokumente nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Über die Anrechnung entscheidet in der Abteilung Weiterbildung und Nachdiplomstudien die Studiengangsleitung MAS und im ZHE die Studiengangsleitung des jeweiligen Angebots. Der Anrechnungsentscheid wird in einer „Anrechnungserklärung“ festgehalten. Darin wird ausgewiesen, welche Leistung in der Weiterbildungsveranstaltung durch die Anrechnung einer Vorleistung ersetzt wird.

#### **§ 6 Rechtsweg**

Ablehnende Entscheide gemäss § 5 Abs.3 können der Abteilungs- oder Zentrumsleitung innert 10 Tagen seit Erhalt der Ablehnung schriftlich und begründet zur Überprüfung vorgelegt werden.<sup>1</sup>

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt auf den 1. April 2013 in Kraft und wird im Intranet und im Internet publiziert.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Verfügung der Prorektorin Weiterbildung und Forschung vom 28. März 2013, in Kraft seit 1. April 2013.